

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b17d66f9-36cc-378f-a7a2-73f79b7d9579>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 218 ZPO - Entbehrlichkeit der Ladung

Zu Terminen, die in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien unbeschadet der Vorschriften des [§ 141 Abs. 2](#) nicht erforderlich.

